

– Abschrift –



# Amtsgericht Braunschweig

## Beschluss

### Terminbestimmung

24 K 243/21

15.03.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am **Mittwoch, 15. Mai 2024, 10:30 Uhr**, im Amtsgericht An der Martinikirche 8, 38100 Braunschweig, Saal/Raum A 107, versteigert werden:

1.

Das im Grundbuch von Braunschweig B Blatt 8958 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
1	Gliesmarode	6	186/138	Hof- und Gebäudefläche, Dernburgstraße 8	625

Der Versteigerungsvermerk wurde am 04.02.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 408.000,00 €

2.

Das im Grundbuch von Braunschweig B Blatt 2067 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
2	Gliesmarode	6	500/138	Gebäude- und Freifläche, Dernburgstr. 8	211

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16.12.2021 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 81.000,00 €

Gesamtverkehrswert: **489.000,00 €**

Detaillierte Objektbeschreibung:

Einfamilienhaus zweigeschossig, mit Anbau und Garage. Baujahr um 1932 mit einer Wohnfläche von ca. 163 m<sup>2</sup>.

Das Grundstück Nr. 2 (Flurstück 500/138) liegt im hinteren Bereich des Grundstücks Nr. 1 (Flurstück 186/138) und ist von weiteren umringt. Es bildet mit dem Grundstück Nr. 1 eine wirtschaftliche Einheit.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter <b><a href="http://www.amtsgericht-braunschweig.de">www.amtsgericht-braunschweig.de</a></b>
---

Franken  
Rechtspflegerin